

Erneutes Update zur Insolvenzantragspflicht

- Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bei bloßer Überschuldung
- Nutzen von Unterstützungsmaßnahmen - Zahlungsstockung beseitigt?
- Sanierungsbemühungen – verlängerte Frist?

Richtiges Verhalten in der Unternehmenskrise

- Sanierungsbemühen rechtzeitig einleiten, Sanierungsvarianten prüfen (außergerichtliche Sanierung, gerichtliches Sanierungs- oder Konkursverfahren)!
- Insolvenzverschleppung birgt ein potentiell hohes Haftungsrisiko für die Geschäftsleitung!
- Bei Vorliegen eines Insolvenzgrunds: grundsätzlich Gläubigergleichbehandlung! (zB: keine Tilgung von Altverbindlichkeiten, nur mehr Zug-um-Zug-Geschäfte).
- **Corona-Unterstützungsmaßnahmen (zB Überbrückungsgarantien, Kurzarbeit Beitrags- bzw. Abgabenstundungen) nutzen!**

Insolvenzgründe / Antragspflicht

- Es gibt 2 Insolvenzgründe: **Zahlungsunfähigkeit** und **insolvenzrechtliche Überschuldung** (siehe auch Seite 2). Es genügt, dass einer der beiden Gründe eintritt („materielle Insolvenz“).
- Tritt ein Insolvenzgrund ein, besteht Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags.
- Die Insolvenzantragspflicht ist eine **Pflicht der Geschäftsleitung**. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, trifft die Pflicht jeden Einzelnen.

Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wegen Überschuldung bis 31.01.2021

Wenn nicht gleichzeitig auch Zahlungsunfähigkeit vorliegt, ist die Insolvenzantragspflicht wegen einer nach dem 01.03.2020 eingetretenen Überschuldung bis 31.01.2021 ausgesetzt!

Frist zur Stellung des Insolvenzantrags

- Grundsätzlich besteht die Pflicht zur „unverzöglichen Antragstellung“ nach Kenntnis
- Das Gesetz gewährt eine „Sanierungsfrist“ von grundsätzlich 60 Tagen, um die Insolvenzgründe zu beseitigen, wenn eine Sanierung innerhalb der Frist aussichtsreich ist (120 Tage, wenn die Insolvenz aufgrund einer Naturkatastrophe oder Epidemie/Pandemie eintrat).
- Bei nicht Corona-bedingter Zahlungsunfähigkeit oder vor dem 01.03. eingetretener Überschuldung beträgt die Frist somit jedenfalls max. 60 Tage.

Verlängerte Frist für aussichtsreiche Sanierungsbemühungen

Wegen der Corona-Krise zahlungsunfähig oder vor dem 01.03. überschuldet: max. 120 Tage.

Nach dem 01.03.2020 überschuldet (egal, ob durch die Corona-Krise verschuldet): max. 60 Tage ab dem **31.01.2021**, aber mindestens 120 Tage ab Eintritt der Überschuldung

Update Insolvenzantragspflicht

Liquiditätsplanung / Zahlungsfähigkeit

Übersteigen die fälligen Verbindlichkeiten aktuell die vorhandene Liquidität?

- Übersteigt die Deckungslücke 5%, liegt Zahlungsunfähigkeit vor.
- Eine zukünftig drohende Zahlungsunfähigkeit verpflichtet nicht zur Insolvenzantragstellung!
Die freiwillige Eröffnung eines Sanierungsverfahrens ist dennoch möglich.

Kann die erforderliche Liquidität zeitnah beschafft werden?

- Ein vorübergehender Mangel an Zahlungsmitteln schadet nicht (max. wenige Monate).
Gesicherte Finanzierungszusagen dürfen berücksichtigt werden.
- Bei bloßer Zahlungsstockung besteht keine Insolvenzantragspflicht!

! Dürfen die Corona-Unterstützungsmaßnahmen berücksichtigt werden?

Hier ist auf den konkreten Einzelfall abzustellen. Wenn die gesetzlichen Kriterien erfüllt sind, ist die Berücksichtigung von Überbrückungskrediten, Kurzarbeitsbeihilfe etc. im Rahmen der eigenen Planung unseres Erachtens zulässig.

Überschuldungsprüfung

- Die Überschuldung ist ein zusätzlicher Insolvenzgrund für juristische Personen (GmbH, AG), Personengesellschaften, bei denen kein unbeschränkt haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist (zB GmbH & Co KG) und Verlassenschaften.

Rechnerische Überschuldung

- Verbindlichkeiten übersteigen die zu Liquidationswerten bewerteten Aktiva

+

Fortbestehensprognose

- Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit?
→ Wiederherstellung der Ertragskraft?

- Liegt rechnerische Überschuldung vor und ist die Fortbestehensprognose negativ, liegt insolvenzrechtliche Überschuldung vor.

! Ist die Überschuldung zwischen **01.03.2020** und **31.01.2021** eingetreten?

Wenn nicht gleichzeitig auch Zahlungsunfähigkeit vorliegt, ist die Insolvenzantragspflicht (nunmehr verlängert) bis **31.01.2021** ausgesetzt!

Noch Fragen? Wir sind gerne für Sie da!

office@jaufer.com
+43 316 93 12 93

Dr. Clemens Jauerl
Dr. Mario Leistentritt
Mag. Julia Anderl
Mag. Alexander Painsi

